

# Gemeinde Bad Eilsen

## Der Bürgermeister



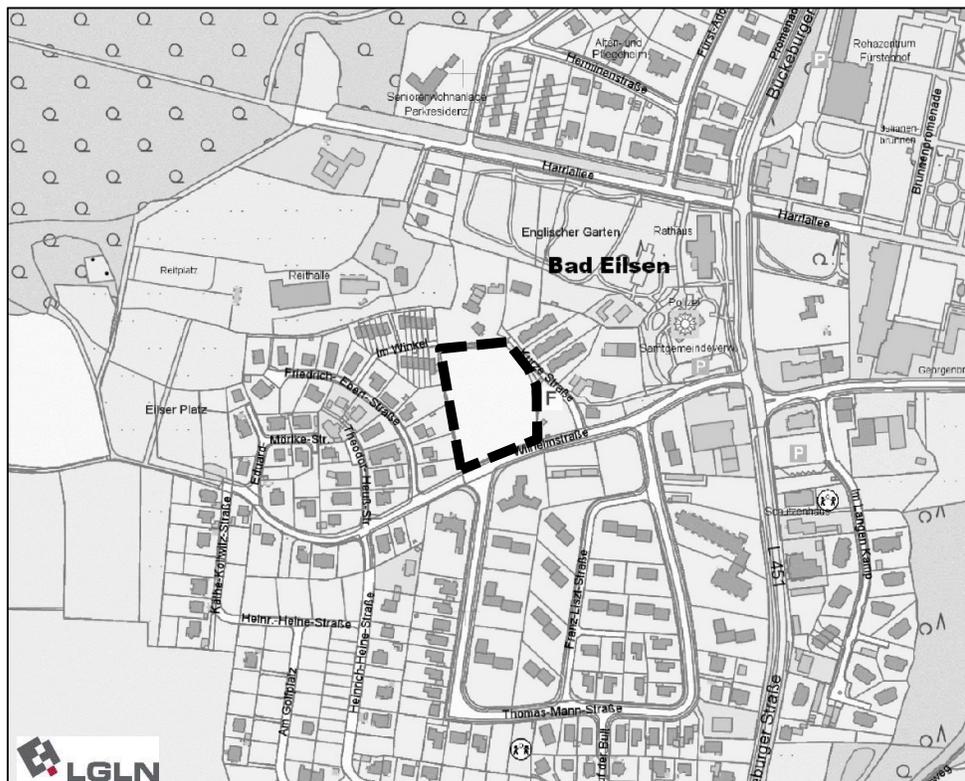
## BEKANTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße“ in Kraft.

### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Bad Eilsen in der Samtgemeinde Eilsen. Es umfasst die Flurstücke 45/9 und 50/14 der Flur 1, Gemarkung Bad Eilsen. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 8.666 m<sup>2</sup>.



### Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 30 wird mit der Begründung ab sofort für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten (montags bis freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie dienstags 14:30 Uhr - 18:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminabsprache unter 05722/886-46 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 8, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen**, möglich.

### **Veröffentlichung im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** unter <https://www.samtgemeinde-eilsen.de/content/aktuelles/auslegungen/> einsehbar.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Eilsen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Eilsen, den 07.09.2023

Der Gemeindedirektor

Gez. Krause